

Mit vollem Recht übrigens bezeichnete die Freikaufurkunde von 1625 die Bürger der Stadt als „einfältige Leute.“ Denn während die Bürger der Sechsstädte in der Oberlausitz sich seit Jahrhunderten jede Bildung der Zeit zu eigen gemacht hatten und in Wissenschaft und Kunst, in Gesezeskunde und Politik zum Theil sehr wohlerfahren waren, konnte, wie jene Urkunde ausdrücklich besagt, von den „Käufern“, d. h. also von den sämtlichen Bürgern von Weissenberg „keiner schreiben, noch lesen,“ so daß im Namen der Bürgerschaft der Sohn eines Bürgers neben dem Sachwalter und dem Pfarrer der Stadt den Kaufsvertrag mit unterschreiben mußte, ein sprechender Beweis von dem Bildungsstande wendischer Landgemeinden selbst noch 100 Jahre nach dem Beginn der Reformation.

Die „Willkühr des Städtgens Weissenberg in der Oberlausitz“<sup>22</sup> wohl vom Jahre 1612, wo dasselbe also noch erbunterthänig war, enthält in einer großen Menge von Paragraphen viel schöne Mahnungen zu Religiosität, Kirchlichkeit und Ehrbarkeit, die Taxen der Bußen und der Erbkäufe, die Bestimmungen über Losbriefe und Bürgerrecht zc., aber nichts, was auf die Zusammensetzung des damaligen Magistrats, die Art seiner Erwählung und den Kreis seiner Befugnisse schließen ließe. Außer dem Bürgermeister werden darin der Richter und der „Notarius,“ d. h. wohl der Gerichtsschreiber erwähnt. Die „Statuta des Städtleins Weissenberg“ von 1659<sup>23</sup> stammen bereits aus der Zeit, wo dasselbe von der Erbunterthänigkeit frei war. Seitdem bestand der Magistrat bis in neueste Zeit aus zwei Bürgermeistern, zwei Rathmannen, einem Stadtrichter und einem rechtsgelehrten Stadtschreiber<sup>24</sup>.

<sup>22</sup> Krehfig, Beiträge V. 16 fg. Vergl. Knauth, Sorbenwendische Kirchengeschichte, 1767. S. 269.

<sup>23</sup> Lauf. Magazin 1772. 331. und 347; 1773. 8. 157. 247.

<sup>24</sup> Kirchengallerie, 165.